

Gesamtliste der Task-Force Maßnahmen

	Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens		Bearbeitungsstand
1	Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ (StEWK) bei den Regierungspräsidien	<p>Bei den Regierungspräsidien wurden die bestehenden Kompetenzzentren Energie in je eine Stabsstelle „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ bei der Leitung des Regierungspräsidiums überführt. Dadurch können die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bei den unteren Verwaltungsbehörden schneller und effektiver gesteuert werden. Zudem wird der Wissenstransfer verbessert. Projektierer können sich zur Unterstützung in konkreten Genehmigungsverfahren auch an die Stabsstellen wenden</p> <p>Die wesentlichen Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchführung eines Monitorings der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen- Begleitung, Unterstützung und Steuerung der Genehmigungsbehörden- Benchmarking der Genehmigungsverfahren- Sicherstellung der Wahrnehmung der relevanten fachlichen Aufgaben der Regierungspräsidien im Bereich erneuerbare Energien.	Umgesetzt
2	Abschaffung des Widerspruchsverfahrens	<p>Für Verwaltungsverfahren, die die Errichtung, den Betrieb, und die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand haben wurde das Widerspruchsverfahren in Baden-Württemberg abgeschafft. Hierzu wurde am 11. Mai 2022 das Gesetz zur Ausführung der</p>	Umgesetzt

		Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) durch die Regierungsfractionen eingebracht und geändert. Dies kann zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung führen; bei Drittanfechtungsklagen verlagert sich dadurch auch der maßgebliche Entscheidungszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung. Es ist von einer Beschleunigung der Verfahren um bis zu einem Jahr auszugehen, d.h. es kann schneller gebaut werden.	
3	Einrichtung weiterer Senate am VGH	Personelle Stärkung des Verwaltungsgerichtshofes durch Einrichtung eines weiteren Senates („Infrastruktursenat“) der nach dem Geschäftsverteilungsplan des VGH u.a. für Verfahren im Zusammenhang mit BImSchG-pflichtigen Windenergieanlagen zuständig ist. Die AG Organisation empfiehlt eine weitere personelle Stärkung des VGH, um die Mehrbelastung infolge der Abschaffung des Vorverfahrens auszugleichen. Projektierer und Windkraftbetreiber können genauso wie die sonstigen Beteiligten mit einer noch zügigeren Entscheidung durch den VGH rechnen.	Teilweise umgesetzt
4	Verfahrensleitfaden	Einführung eines praxisorientierten Verfahrensleitfadens für Genehmigungsbehörden und Projektierer. Das Papier beschreibt die konkreten Schritte vor Antragsstellung und im eigentlichen Genehmigungsverfahren. Der Leitfaden wurde am 15.Juni 2022 per Erlass für die Genehmigungsbehörden eingeführt und steht auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht öffentlich zur Verfügung.	Umgesetzt
5	Gesetzliche Regelungen zur Signifikanzbewertung im BNatSchG	Durch die Änderung des BNatSchG im Juli 2022 wurden bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung eingeführt, die festlegen, inwieweit eine	Umgesetzt

		<p>Windenergieanlage das Kollisionsrisiko für gefährdete Vogelarten signifikant erhöht (sog. Signifikanzprüfung).</p> <p>Das Gesetz enthält eine abschließende Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und legt für diese Arten artspezifische Prüfbereiche fest. Außerhalb der artspezifisch festgelegten Prüfbereiche ist keine weitere Prüfung mehr erforderlich. Durch die Standardisierung wird die Signifikanzprüfung standardisiert und somit vereinfacht, was zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt.</p>	
6	Erneuerbare BW	<p>Einrichtung der zentralen Anlaufstelle „Erneuerbare BW“ für den Ausbau erneuerbarer Energien bei der KEA Klimaschutz-und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA). Damit wird eine One-Stop-Agency geschaffen, die Kommunen und Projektierer zusammenbringen kann und die dabei unterstützt, dass neue Ausbauprojekte in Angriff genommen werden.</p> <p>Die Vertragsverhandlungen für die Geschäftsführerstelle laufen und der Aufbau des Bereichs geht zügig weiter.</p>	In Umsetzung
7	Antikollisionssysteme	<p>In mehreren Pilotprojekten werden in Baden-Württemberg sog. Anti-Kollisionssysteme für Windkraftanlagen erprobt. Die Erkenntnisse aus diesen Pilotprojekten fließen in die geplante Neufassung der Hinweispapiere Vögel (siehe Ziff. 15) ein. Der Einsatz kamera- oder radarbasierter Antikollisionssysteme zielt darauf ab, nahe der Windenergieanlage fliegende Vögel automatisch zu erkennen und durch ereignisbezogene Abschaltungen Kollisionseignisse zu vermindern. Antikollisionssysteme ermöglichen Projekte an Standorten, die andernfalls ungenutzt bleiben müssten. Durch den Einsatz der Systeme</p>	In Umsetzung

		<p>können pauschale Abschaltzeiten (beispielsweise während der gesamten Brutsaison des Rotmilans) durch ereignisbezogene Abschaltungen ersetzt, die erforderlichen Abschaltungen damit deutlich verkürzt werden. Der Einsatz dieser Systeme kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Vogelarten senken und bei wissenschaftlich nachgewiesener Wirksamkeit den naturverträglichen Ausbau der Windenergie befördern. Das im Juli 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt Antikollisionssysteme in § 45b Absatz 3 Nummer 2 ausdrücklich als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absätze 1 bis 5 BNatSchG genannten Brutvogelarten.</p>	
8	Überragendes öffentliches Interesse von EE; EE dienen der öffentlichen Sicherheit	<p>Das überragende öffentliche Interesse für Erneuerbare Energien sowie dass diese der öffentlichen Sicherheit dienen, wurde im KlimaG BW sowie in mehreren Fachgesetzen (u. a. LandeswaldG, DSchG, LplG) gesetzlich festgeschrieben. Bei der Abwägungsentscheidung wird Anlagen für erneuerbare Energien künftig eine größere Bedeutung eingeräumt. Das gibt Antragstellern eine größere Sicherheit, dass Ihre Projekte auch tatsächlich zulässig sein können.</p>	Umgesetzt
9	Vollzugshilfe Repowering	<p>Das Land setzt sich beim Bund für die bereits in der Gesetzesbegründung zur BNatSchG-Änderung im Juli 2022 angekündigte Vollzugshilfe zu den im Bundesnaturschutzgesetz für Repowering-Vorhaben neu geschaffene Regelungen ein. Damit soll den Behörden vor Ort eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, die sicherstellt, dass die gesetzlichen Vereinfachungen im Bundesnaturschutzgesetz auch rechtssicher in der Praxis</p>	In Umsetzung

		umgesetzt werden können und so die bezweckte Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung erreicht wird.	
10	Einführung probabilistischer Methoden	Das im Juli 2022 geänderte Bundesnaturschutzgesetz enthält eine Regelung, wonach die zuständigen Bundesministerien (BMWK und BMUV) unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit zu prüfen hat und dem Bundeskabinett hierzu bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht zur Einführung der Methode oder einen Vorschlag zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode vorzulegen hat. Im Rahmen des UMK-Prozesses wurde eine Pilotstudie durchgeführt, die die Eignung der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Probabilistik) als Methode zur Ermittlung des Tötungsrisikos wissenschaftlich untersucht. Die Erkenntnisse aus dieser Pilotstudie können für die o.g. Prüfung einen Beitrag leisten. Bewertungsmethoden werden berechenbar, transparenter und geben eine größere Verlässlichkeit.	Auf Bundesebene in Umsetzung
11	Vereinfachung Eingriffsausgleich bei FF-PV	Das UM lässt aktuell in einem externen Rechtsgutachten u. a. rechtliche Fragestellungen zu Ausgleichsmaßnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersuchen. Zudem haben die die Bundesregierung tragenden Fraktionen auf Bundesebene Maßnahmen zu Vereinfachungen bei Ausgleichsmaßnahmen beschlossen. Diese haben das Ziel, durch eine „Effektivierung“ des Naturschutzes die Verfahren zu beschleunigen.	In Umsetzung

12	Hinweispapier Artenschutz und FFPV	Die geplanten Hinweise sollen den betroffenen Akteuren eine Orientierungshilfe zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Planung bieten, indem sie häufige Fragestellungen abbilden und Empfehlungen und fachliche Standards darstellen. Ziel ist eine schnellere Planung- und Genehmigung der Anlagen. Naturschutzfachliche Vorgaben werden vereinheitlicht und standardisiert.	In Umsetzung
13	Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens	Seit Frühjahr 2023 steht den Genehmigungsbehörden eine Daten-Cloud für eine digitale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Verfügung. Im Sommer 2023 ist die Bereitstellung eines digitalen Antrags vorgesehen. In der anschließenden Phase II sollen die entwickelten Komponenten funktional erweitert, um weitere digitale Werkzeuge ergänzt und die Schnittstellen zwischen den Modulen optimiert werden. Für die Umsetzung sind im Doppelhaushalt 2023/24 zusätzliche Mittel in Höhe von 4 Mio. Euro vorgesehen. Mit der digitalen Antragstellung und der bereits bestehenden Beteiligungsmöglichkeit über die Cloud entfallen unzählige Papierfassungen.	In Umsetzung
14	Vereinfachtes Baurechtsverfahren für FF-PV	Zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, sofern nicht im konkreten Einzelfall eine Zulassung nach § 35 BauGB in Betracht kommt. Um den Hochlauf bei der Photovoltaik zu unterstützen, sollte das Verfahren beschleunigt werden. Daher hat sich das Land auf Empfehlung der Task Force mehrfach mit Schreiben an den Bund dafür eingesetzt, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben aufzunehmen	Umgesetzt

		(wie die Windkraft) oder alternativ ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 13 c BauGB) einzuführen. Durch ein vereinfachtes Baurechtsverfahren könnte die Realisierung dieser Vorhaben deutlich beschleunigt werden.	
15	Hinweispapier Vögel	<p>Anpassung des Hinweispapiers zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an die bundesgesetzlichen Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz von Juli 2022. Da sich Gutachter und Projektierer bei Kartierungen an diesen Papieren orientieren, müssen die gesetzlichen Vereinfachungen auch hier abgebildet werden.</p> <p>Im Dezember 2022 wurde bereits ein Hinweisschreiben durch das UM herausgegeben, um über die Auswirkungen der neuen Rechtslage für die Kartierungen ab 2023 zu informieren.</p> <p>Die umfassende Überarbeitung des Hinweispapiers ist von weiteren Entwicklungen auf Bundesebene (u.a. Inkrafttreten der für Mai/Juni 2023 angekündigten Rechtsverordnung des Bundes zur Habitatpotenzialanalyse) abhängig. Durch das Hinweisschreiben vom Dezember 2022 erhalten Projektierer und Gutachter schon jetzt verlässliche Vorgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren.</p>	In Umsetzung
16	Überarbeitung Erfassungs- und Bewertungshinweispapier Fledermäuse	Überarbeitung der veralteten Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen und Erarbeitung von Bewertungshinweisen zur Berücksichtigung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung	In Umsetzung

		für Windenergieanlagen. Auch dieses Papier soll als Grundlage für die Kartierung und Planung bei Windkraftprojekten dienen. Zwischenzeitlich hat auch der Bund angekündigt, eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse im Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards/Erkenntnisse zu prüfen.	
17	Prüfung der Anerkennung gebündelter Ausgleichsmaßnahmen	Prüfung der Möglichkeit zur Anerkennung von gebündelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen größeren Maßstabs im Zuge des Eingriffsausgleichs, siehe hierzu Ziff. 11.	In Umsetzung
18	Benchmarking und Controlling	Im Januar 2023 wurde ein Benchmarkingsystem für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeführt. Durch das Benchmarking sollen Genehmigungsverfahren miteinander vergleichbar gemacht werden.	In Umsetzung
19	Standardisierung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen	Erarbeitung und Zusammenstellung häufig vorkommender artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen. Hierdurch werden Anforderungen standardisiert und vereinheitlicht. Projektierer können sich auf landesweit einheitliche Vorgaben in gleich gelagerten Einzelfällen einstellen.	In Umsetzung
20	Bereitstellung von Flurbilanzen	Seit Januar 2022 können Flurbilanzdaten als flächendeckende Datenbasis für die Regionalverbände im Rahmen der Planungsoffensive (akt. Stand der neuen Flurbilanz, mindestens Basisdaten) bei der LEL Schwäbisch Gmünd kostenlos bezogen werden. Durch die kartografische Darstellung der Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen können hochwertige Flächen schnell und einfach identifiziert	Umgesetzt

		<p>werden und Nutzungskonflikte umgangen bzw. entschärft werden.</p> <p>Die Flurbilanz wird derzeit überarbeitet und in die neue „Flurbilanz 2022“ überführt.</p>	
21	Planungshilfe landwirtschaftliche Kriterien	Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Regionalverbände als Empfehlung zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Regionalen Planungsoffensive	Umgesetzt
22	Ausnahme von erneuerbare Energie-Anlagen aus dem Anwendungsbereich Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	Eine Herausnahme von Erneuerbaren Energie Anlagen aus dem, Anwendungsbereich von Bürgerentscheidungen und Bürgerbegehren priorisiert den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Beteiligungsrechte der Bürger werden weiterhin vollumfänglich durch das Genehmigungsverfahren gewährleistet.	In Prüfung
23	Bundesgesetzlicher Regelungsbedarf bei Form und Frist	Prüfung, ob durch Einführung von Zustimmungsfiktionen auf bundesgesetzlicher Ebene (z.B. BImSchG) und qualitativer Mindeststandards von Einwendungen Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden können.	In Prüfung
24	Verfahrensvereinfachung bei Betreiberwechsel	Anpassung der Bundesgesetzlichen Regelungen (BImSchG) bei Betreiberwechsel im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die derzeitigen Regelungen führen zu Verzögerungen.	In Prüfung
25	Vereinfachte Standortalternativenprüfung bei Freiflächen-Photovoltaik	Umfassende Standortalternativenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung kann im Einzelfall den Genehmigungsprozess für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verzögern. Die bundesrechtlichen Regelungen sollten daher zumindest vereinfacht werden.	Umgesetzt

Flächenbereitstellung für Windkraft im Staatswald		
26	<p>Vermarktungsoffensive Windkraft im Staatswald - Regelverfahren</p> <p>Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen im Staatswald Flächen für mindestens 500 Windräder zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Vermarktungsoffensive werden daher besonders geeignete Windpotentialflächen im Staatswald für die Verpachtung angeboten.</p> <p>Seit 2021 wurde auf jede angebotene Fläche im baden-württembergischen Staatswald im Schnitt 15 Gebote abgegeben.</p> <p>In 2021 und 2022 wurden so rund 4.000 Hektar Staatswaldfläche bereitgestellt. Auf diesen Flächen können rechnerisch ca. 130 Windkraftanlagen installiert werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen jährlich jeweils weitere rund 2.500 Hektar Staatswald in Angebotsverfahren gebracht werden. Die Angebotsverfahren erfolgen gebündelt in Tranchen sowie bei Bedarf mit Einzelflächen über ForstBW.</p> <p>Für die bislang veröffentlichten Flächen werden derzeit die letzten Verträge verhandelt bzw. liegen den Projektierern zu Unterschrift vor.</p> <p>Ein Angebotsverfahren für eine 4. Tranche, das knapp 2.900 Hektar Fläche umfasst, wird demnächst veröffentlicht.</p> <p>Die Vermarktungsoffensive ist eine der zentralen Maßnahmen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Projektierer müssen nicht mehr einzelne Flächen anfragen und auf Ihre Eignung und Verfügbarkeit abfragen sondern können sich direkt auf Flächen bewerben, die sich für Windparks eignen.</p>	<p>In Umsetzung</p> <p>Umgesetzt</p> <p>In Umsetzung</p> <p>In Umsetzung</p>

27	Vermarktungsoffensive - Sonderverfahren	MLR, UM und FM haben im Frühjahr 2022 6 Fallkonstellationen unter Wahrung der haushaltsrechtlichen Vorgaben (insb. „Volle-Wert-Prinzip“) definiert, für die ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann. Dabei handelt es sich v. a. um Windparkerweiterungen, Pooling-Projekte in Gemengelagen unterschiedlicher Waldbesitzer und „Leuchtturmprojekte“. Die Fallkonstellationen, in denen ForstBW für die Verpachtung von Staatswaldflächen vom üblichen Regelverfahren der Angebotseinholung abweichen darf, werden gut angenommen. Dadurch werden Flächen schneller zur Verfügung gestellt. Aufwändige Vergabeverfahren werden so verkürzt.	In Umsetzung
28	Poolingverfahren	Poolingverfahren bieten sich an, wenn Flächen im Staatswald für sich genommen aufgrund ihrer kleinen Größe nicht eigenständig vermarktet werden können. Ziel ist es dann, angrenzende Flächen von anderen Grundstückseigentümern (z.B. Kommunen) in einem sog. Poolingverfahren zu bündeln, sodass eine insgesamt vermarktbar Fläche entsteht. Das Land identifiziert attraktive Flächen und übernimmt die Koordination verschiedener Grundstückseigentümer.	In Umsetzung
29	Erweiterung bestehender Windparks durch Repowering	Beim Repowering werden alte Anlagen durch technisch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Durch die Änderungen des BImSchG (§ 16b) ist der Prüfungsumfang im Genehmigungsverfahren deutlich reduziert. Durch Repowering kann also ohne zusätzliche Windkraftanlagen eine höhere Leistung erzielt werden. Der Windparkbetreiber kann dabei auf bestehende Untersuchungen aufbauen.	In Umsetzung

30	Bereitstellung geeigneter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	Der Bau von Windkraftanlagen erfordert sowohl forstrechtlich (pro Anlage werden ca. 0,4 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen) als auch natur- und artenschutzrechtlich Ausgleich und Ersatz. ForstBW untersucht u.a. auch proaktiv geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, sodass diese in konkreten Verfahren direkt von den Projektierern genutzt werden können.	In Umsetzung
31	Windkraft-Team bei Forst BW	Das Windkraftteam bei Forst BW mit 9 Mitarbeitern identifiziert geeignete Flächen und betreut die Angebotsverfahren.	Umgesetzt
32	Prüfung Duldungspflicht der Zuwegung und Anschlussleitungen für Windkraftanlagen	Für den Bau und teilweise den Betrieb von Windenergieanlagen im Wald sind mehr oder weniger lange Zuwegungen und Anschlussleitungen erforderlich. Der Ausbau der Windkraft im Wald soll nicht an der Nutzung von Grundstücken Dritter scheitern. Ausweislich der Eckpunkte der Wind-an-Land-Strategie des Bundes wird bereits geprüft, ob eine Duldungspflicht für Grundstückeigentümer gegen Entschädigung für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen sowie für die temporäre Nutzung von Grundstücken bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf Bundesebene gesetzlich geregelt werden kann. Die Entwicklungen auf Bundesebene werden beobachtet und bei Bedarf die Regelungen in Baden-Württemberg entsprechend geprüft.	In Umsetzung
Flächenkulisse öffnen			
33	Regionale Planungsoffensive	Alle 12 Regionalverbände werden gleichzeitig neue Teilregionalpläne für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger Windkraft und Photovoltaik aufstellen. Hierfür	In Umsetzung

		<p>wurde ein sog. Planungskorridor erarbeitet, der für einzelne Belange (Naturschutz, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Luftverkehr etc.) einen einheitlichen Beurteilungsrahmen vorgibt. Hierzu gehört auch der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, siehe hierzu Ziff. 36. Der Planungsfortschritt in den Regionalverbänden wird fortlaufend evaluiert.</p> <p>Die bundesrechtliche Flächenzielvorgabe von 1,8% der Landesfläche für Windkraft wird in BW gleichmäßig auf alle 12 Regionen verteilt und in § 20 KlimaG verbindlich an die Träger der Regionalplanung adressiert. Dabei wird die vom Bund vorgegebene Umsetzung des Hauptziels bis 2032 auf 2025 vorgezogen (§ 20 KlimaG und § 13a LplG). Für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt das Mindestvorgabe von 0,2 % der Landesfläche (§ 21 KlimaG)</p>	
34	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	<p>Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive wurde zunächst von Juli bis September 2022 eine Online-Beteiligung über das Beteiligungsportal des Landes mit über 200 Eingaben und 7.000 Votes durchgeführt. Dabei wurden zusammen mit Fachministerien Eingaben, die häufiger eingingen, gebündelt erwidert. Das entlastet die Regionalverbände. Die Regionalverbände erarbeiten im Jahr 2023 Planentwürfe und führen eine regional angepasste vorgezogene Bürgerbeteiligung durch.</p>	In Umsetzung
35	Planungsoffensivebegleitgesetz	<p>Mit dem Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive wurden Beschleunigungspotentiale im Planungsprozess gehoben. Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes im November 2022 wurden erstmals Fristen für die Aufstellung der Teilpläne für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gesetzlich festgeschrieben. Demnach müssen alle 12</p>	Umgesetzt

		Regionalverbände ihre 2023 erarbeiteten Planentwürfe bis spätestens 01.01.2024 in die Offenlage bringen. Die Satzungsbeschlüsse sollen bis zum 30.09.2025 erfolgen.	
36	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie	Mit dem im Oktober 2022 veröffentlichten „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ können Artenschutzbelange i.R.d. regionalen Planungsoffensive erstmals landesweit fachlich fundiert und standardisiert berücksichtigt werden. Für ausgewählte windkraftsensible Vogel-und Fledermausarten identifiziert der Fachbeitrag landesweite Schwerpunktorkommen. Über 75 % der Windpotentiale befinden sich außerhalb dieser Schwerpunktorkommen. Damit können Nutzungskonflikte räumlich entzerrt werden. Alle Regionalverbände haben schon zu Beginn der Regionalplanung eine Darstellung der kategorisierten Schwerpunktorkommen und können dies direkt für ihre Planungen berücksichtigen. Hierdurch soll eine spürbare Beschleunigung der Planung ermöglicht werden. Planerische Ausweisungen haben wiederum den großen Vorteil, dass im späteren Genehmigungsverfahren die in der Novelle des BNatSchG vom Juli 2022 vorgesehenen Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme zum Tragen kommen können.	Umgesetzt
37	Denkmalschutz	Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes im Februar 2023 wird der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und damit des Klimaschutzes Rechnung getragen. Dies gilt beim Eingriff in Kulturdenkmale selbst als auch für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Umgebung von Kulturdenkmalen. So werden im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, sowie Photovoltaik-oder Solarthermieanlagen	Umgesetzt

		<p>denkmalfachliche Belange in der Umgebung von Kulturdenkmalen – zurückgestellt. Projektierer müssen dafür keine Gutachten über die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem Umgebungsschutz anfertigen. Für Windkraftanlagen wird dies durch ein neu entwickeltes Bewertungsraster, noch weiter konkretisiert. Diese im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind in Internet für jedermann abrufbar. Nur noch in sehr wenigen Ausnahmefällen – rund 0,1 Prozent aller Kulturdenkmale – ist diesbezüglich die Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen. Dadurch können Projektierer auch schnell und auf einen Blick sehen, im Umfeld welcher wenigen Denkmale ausnahmsweise noch eine Prüfung erforderlich ist. Mit dem Bewertungsraster wird dabei Transparenz geschaffen und damit die Akzeptanz gesteigert. Darüber hinaus wurde der Denkmalberater Windenergie im Landesamt für Denkmalpflege etabliert. Er steht Beteiligten als landesweit zentraler Ansprechpartner für denkmalfachliche Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie zur Verfügung. Dadurch wurden klare und kurze Kommunikationswege geschaffen.</p>	
38	<p>Flexibilisierung Wiederaufforstung Deponien sowie Handlungsleitlinien</p>	<p>Die Änderung des Landeswaldgesetzes im Februar 2023 vereinfacht die Folgenutzung ehemaliger Deponieflächen für Freiflächen-Photovoltaik. Damit ist auf Deponieflächen bis zum Beginn der Wiederbewaldungsmaßnahmen eine Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen vereinfacht möglich. Deponien, die nicht für die Wiederbewaldung geeignet sind, können je nach Beschaffenheit auch dauerhaft mit Photovoltaikanlagen bestückt werden</p>	Umgesetzt

39	Anpassung Freiflächenöffnungsverordnung	Die Zuschlagsgrenzen in der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes wurde von 100 auf 500 Megawatt angehoben. Damit können Projektierer sich an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Freiflächen-Photovoltaik in sog. benachteiligten Gebieten (für Landwirtschaft) bewerben.	Umgesetzt
40	Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn	Erarbeitung einer neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn mit der auf 15.000 Hektar Windpotentialfläche Auerhuhnrestriktionen entfallen. Erweitert die Flächenkulisse für Windkraftanlagen auf sehr windhöffigen Standorten im Schwarzwald und standardisiert die Verfahren durch die Darstellung der notwendigen Prüfungen und Ausgleichsmaßnahmen. Aktuell befindet sie sich in einem Evaluationsprozess. Dieser soll bis Mitte 2023 abgeschlossen sein.	in Umsetzung
41	Wasserschutzgebiete Zone II	Erarbeitung von standardisierten Hinweisen zu den Voraussetzungen, unter denen Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in WSG Schutzzone II realisierbar sind. Damit sollen Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt und harmonisiert werden. Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind, können auch die Regionalverbände Vorranggebiete für Windkraft in Wasserschutzgebiete der Zone II planen („Planung in die Befreiungslage hinein“).	Umgesetzt
42	Abstandsflächen Drehfunkfeuer	Der Anlagenschutzbereich für sogenannte Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR-Anlagen) wurde nach langjähriger Forderung des Umweltministeriums Baden-Württemberg von 15 auf 7 Kilometer reduziert. Durch die Reduzierung der Schutzbereiche reduziert sich die Fläche mit Restriktionen aufgrund der Flugsicherheit um ungefähr 1.900 Quadratkilometern –das entspricht ca. 5,5 Prozent der	Umgesetzt

		Landesfläche von Baden-Württemberg und erweitert so die Flächenkulisse für den Ausbau von Windenergie.	
43	Militärische Belange frühzeitig berücksichtigen	<p>Hemmnisse sind hier insbesondere die Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) sowie die Radarführungsmindesthöhen (MRVA) in der Umgebung der Flugplätze Laupheim und Niederstetten. MRVA beschreibt im Ergebnis eine max. Höhe für Bauwerke, die von der Bundeswehr in der Umgebung der Flugplätze akzeptiert werden. Die HTFS haben eine Breite von 3 km. Auf Betreiben von Baden-Württemberg hat der Bund den Ländern im September 2022 die aktuellen Daten zur Lage der HFTS erstmals auch zur Weitergabe an die Regionalverbände zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das UM, das MLW und das VM haben weiterbestehende Konfliktpunkte an den Bund adressiert und setzen sich kontinuierlich für eine bessere Vereinbarkeit der militärischen Belange und der Energiewende ein.</p>	In Umsetzung
44	Alternativen zum Planvorbehalt	<p>Baden-Württemberg hat sich beim Bund dafür eingesetzt, dass die Sicherung von laufenden („hängenden“) Windflächennutzungsplanungen in den betroffenen Gebieten nicht dauerhaft den Bau von Windenergieanlagen hindern darf. Durch die Einführung des § 249 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 245e BauGB auf Bundesebene wurde der Planvorbehalt nunmehr generell aufgehoben. Damit entfällt nicht nur die Ausschlusswirkung bestehender Pläne bis spätestens 2027, sondern zum 01.02.2024 auch die Zurückstellungsmöglichkeit aufgrund „hängender“ Flächennutzungsplanungen, da nur bis zu diesem Stichtag Windplanungen mit Ausschlusswirkung möglich sind. Von Projektierern können die so bislang blockierten Flächen</p>	Umgesetzt

		wieder genutzt werden. Erweitert die Flächenkulisse für Projekte.	
45	Öffnung von Landschaftsschutzgebieten	<p>Auf Initiative von Baden-Württemberg wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert und Landschaftsschutzgebiete mit wenigen Ausnahmen für Windkraftanlagen geöffnet. In einem planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiet (und bis zur Flächenbeitragswerterreichung auch außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete) sind keine aufwändigen Befreiungsprüfungen mehr erforderlich.</p> <p>Dies betrifft über 22 % der Landesfläche und erweitert die Flächenkulisse für die Planung und die Projektierer.</p>	Umgesetzt
46	Beschleunigung des PV-Ausbaus auf Deponien durch Erleichterung Rekultivierungspflicht (Änderung LNatSchG oder KrWG)	Nutzung von ehemaligen Deponieflächen zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Zwischenschritt vor endgültiger Rekultivierung. Ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Anschlussnutzung für erneuerbare Energien.	In Prüfung
47	Floating-PV auf Baggerseen Ausweitung der Nutzung	Bundesgesetzliche Regelungen (§ 36 WHG) begrenzen die Nutzung der Wasseroberfläche mit sog. Floating-PV derzeit auf 15 %. Baden-Württemberg setzt sich beim Bund für eine Ausweitung der Flächenkulisse (auch über Experimentierklauseln) ein. Die Flächenbegrenzungen haben Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Eine Ausweitung der Fläche macht die Gewässer attraktiver für Projektierer.	Auf Bundesebene adressiert
48	Doppelte Prüfverfahren bei Vorrang und Konzentrationsflächen abschaffen	Bei der Ausweisung von Vorrang- und Konzentrationsflächen für Windenergie wird bereits eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die EU-Notfall-Verordnung ermöglicht die Zulassung von Windkraftanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Auf Bundesebene umgesetzt

		<p>ohne erneute Umwelt- und ohne Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG in planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten, insbesondere regionalplanerischen Wind-Vorranggebieten. Diese Gebiete müssen bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sein. Der Bund hat diese Bestimmung in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) inzwischen in nationales Recht umgesetzt.</p> <p>Eine Fläche von rund 6.800 ha (0,2 % der Landesfläche) ist in Baden-Württemberg von den vorgenannten Erleichterungen im Genehmigungsverfahren erfasst. Die Flächenkulisse samt Kartenmaterial wurde aktiv an die Projektierer kommuniziert.</p>	
49	Prüfung einer Änderung des Staatsvertrags Donau-Iller (Staatsvertrag mit Bayern)	Der Staatsvertrag Donau-Iller regelt die Regionalplanung für den Regionalverband Donau-Iller. Der Regionalverband kann bereits jetzt uneingeschränkt an der Regionalen Planungsoffensive teilnehmen. Über eine Anpassung besteht mit der bayerischen Seite bislang kein Einvernehmen, da diese auf Ausschlussgebieten für Windkraft beharrt.	In Umsetzung
50	Wasservorranggebiete in Regionalplänen	Wasserrechtliche Restriktionen führen zur Ausweisung von Wasservorranggebieten in Regionalplänen. Ziel ist es, auch hier Restriktionen abzubauen.	In Prüfung
51	Ausbau von EE-Anlagen in Überschwemmungsgebieten	Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen (§ 78 WHG) zur Erleichterung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Freiflächen-Photovoltaik in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Ziel ist ein flächendeckender Abbau von Restriktionen und eine Erweiterung der Flächenkulisse.	Auf Bundesebene adressiert

Flächenbereitstellung von PV-Anlagen entlang von Straßen			
52	Potentialanalyse PV-Anlagen an Tunneln	Das Verkehrsministerium hat an ausgewählten Tunnelanlagen die durch das Land betrieben werden eine Potentialanalyse durchgeführt, mit dem Ziel Flächen an Tunneln für PV-Anlagen zu identifizieren. Der so produzierte Strom soll dann für den hohen Eigenbedarf der Tunnelanlagen (Belüftung, Belichtung) eingesetzt werden.	In Umsetzung
53	Interessenbekundungsverfahren PV an Straßen	Das Verkehrsministerium hat in einem Interessenbekundungsverfahren mit anschließender Marktanalyse Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen (insbesondere in sog. Straßenohren) untersucht, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden können. Im Ergebnis wurden rund 260 Flächen identifiziert, die im Eigentum von Bund oder Land stehen und aus fachlicher Sicht konfliktarm sind, sodass ein schneller Ausbau möglich ist. Wenn alle Flächen genutzt werden, liegt der mögliche Jahresertrag auf diesen Flächen bei rund 122 Gigawattstunden (GWh). Das entspricht dem Jahresverbrauch von rund 35.000 Drei-Personen-Haushalten. Durch die Vorprüfung können Projektierer direkt auf Flächen zurückgreifen, die konfliktarm sind. Damit beschleunigt sich das gesamte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Anbaurechtliche Bestimmungen wurden verbessert.	Umgesetzt
Netzanschluss von EE-Anlagen			
54	Memorandum of Understanding	Unter Federführung des Verbands für Energie- und Wasserwirtschaft BW (VfEW) wird ein Memorandum of Understanding erarbeitet. Dabei wird der Fokus auf die Themenfelder Austausch zwischen Netzbetreibern und	In Umsetzung

		Projektieren, Transparenz im Bereich der verfügbaren Netzkapazität und Umgang mit reservierten Netzkapazitäten gelegt.	
55	Abfrage zu Netzanschlussbegehren	Landesweit wurde eine Abfrage bei Netzbetreibern zum Status Quo bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren (Anzahl, Bearbeitungsdauer, Quote abgelehnter/geänderter Anträge) durchgeführt.	Umgesetzt
56	Regulatorische Vorgaben	In Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde (LRegB) wurde in das Memorandum of Understanding (Maßnahme 53) eine Textpassage zur proaktiven Netzausbauplanung integriert. Vom UM wurde ein MINin-Schreiben an die BNetzA vorbereitet, in dem die Themen Anreizregulierung und Berücksichtigung von steigenden Personalkosten angesprochen werden.	In Umsetzung
57	Hinweispapier Kurzfristmaßnahmen	Erarbeitung eines Hinweispapiers mit kurzfristig umsetzbaren, tw. technischen Maßnahmen, die Freiräume für den Anschluss weiterer EE-Anlagen ermöglichen. Maßnahmen, die direkt umgesetzt werden können (VDE FNN Hinweise liegen vor) wurden durch VfEW und VKU an Mitgliedsunternehmen kommuniziert. Weitere Maßnahmen werden aktuell durch den VfEW im Lenkungskreis ‚Energie und Umwelt‘ konkretisiert und notwendige Schritte zur Umsetzung/Ermöglichung der Maßnahmen definiert.	In Umsetzung

58	Netzausbau im öffentl. Interesse im KlimaG	Aufnahme des Regelvorrangs für den Verteilnetzausbau ins überragende öffentliche Interesse bzw. öffentliche Sicherheit im § 22 KlimaG.	Umgesetzt
59	Überarbeitung Netzkarten Energieatlas	Überarbeitung der Darstellung der Netzkarten im Energieatlas (Hoch- und Mittelspannungsnetz, Umspannwerke, Verlinkung auf Websites der zuständigen Netzbetreiber).	In Arbeit
60	Netzausbaugipfel	<p>Durchführung eines Netzausbaugipfels, um die Bedeutung von Netzausbaumaßnahmen öffentlichkeitswirksam hervorzuheben und auf eine Stufe mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu stellen. Hierdurch wird allen beteiligten Akteuren verdeutlicht, dass die Landesregierung das Thema Netzausbau mit Nachdruck verfolgt.</p> <p>Grobkonzept: Vorbereitung in 1-2 Workshops auf Arbeitsebene (Erstellung einer Abschlusserklärung), Spitzentreffen im September mit öffentlichkeitswirksamer Unterzeichnung der Abschlusserklärung, jährliche Folgetermine („Investitionsoffensive Verteilnetzausbau BW“) zur Evaluierung der Fortschritte.</p>	In Arbeit

Nach Prüfung nicht weiterverfolgte Maßnahmen	
1	Evaluation Instanzenzugverkürzung
2	Prüfung Möglichkeiten zur Beschleunigung durch Legalplanung
3	Öffnung Regionaler Grünzüge durch Teilfortschreibung LEP
4	Keine präventive Prüfung des Naturschutzes im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sondern repressive Ahndung wenn Tiere an Anlagen zu Schaden kommen

5	Verschattung von Solaranlagen an Gebäuden oder auf Parkplätzen durch umliegende Bepflanzung verbieten bzw. Rückschnitt bestehender Bepflanzung gegen den Willen des Eigentümers
6	Zukünftige Neuausrichtung aller Gebäude nach Süden für optimale Solarnutzung
7	Einführung schmerzhafter Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen die PV-Pflicht
8	Befristete Aussetzung der über Bundesrecht hinausgehenden Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen
9	Bindung der Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Naturschutzvereinigungen an den Sitz der Vereinigung in BW
10	Abschaffung Stillhalteabkommen bei Petitionen in Windkraftverfahren
11	Abstandbasierte Regelvermutung im Artenschutz einführen
12	Privilegierungsregelung zugunsten von EE-Anlagen im Artenschutzrecht mit vorsorgenden Artenschutzmaßnahmen verankern
13	Beschleunigung bei artenschutzrechtlichen Gutachten
14	Vergleich der Fachpapiere zu windenergieempfindlichen Vogelarten in den Bundesländern anstellen
15	Einschätzung Finanzierung Netzausbau- und Umbaumaßnahmen
16	Einstufung Windenergieanlagen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG
17	Prüfung typenoffener Genehmigung
18	Öffnung in Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten
19	Einführung eines beschleunigten Verfahrens bei Änderung von Schutzgebietsverordnung auf Ebene der unteren Naturschutzbehörden
20	Schaffung Artenschutzmaßnahme-Pools
21	Pauschale Öffnung von Natura2000-Gebieten für EE-Anlagen
22	Gestattungspflicht für die Anbringung von Solarmodulen durch Dritte- Verpachtungspflicht
23	Gesetzliche Änderungen zur Ausweitung von Zielabweichungsverfahren

24	Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Zuwegung und Netzanbindungen
25	Verbandsklage abschaffen
26	Anpassung Leitfaden Freiflächen-Photovoltaikanlagen
27	Finanzielle Anreize für Kommunen
28	Artenschutzrechtliche Ausnahme-Verordnung
29	Zertifizierung anerkannter Gutachter